

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 29. April 2026

Stück 22

BERICHTE

- 67. RECHNUNGSABSCHLUSS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN
ZUM 31. 12. 2025

 - 68. ERTEILUNG EINER LEHRBEFUGNIS
-

67. RECHNUNGSABSCHLUSS DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN ZUM 31. 12. 2025

Gemäß § 16 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 (UG) hat der Universitätsrat in seiner Sitzung am 24. April 2026 den nachfolgenden Rechnungsabschluss der Universität für angewandte Kunst Wien zum 31.12.2025 genehmigt.

Siehe Anhang 1

Der Universitätsrat

68. ERTEILUNG EINER LEHRBEFUGNIS

Mit Bescheid vom 22.04.2026 wurde **Herrn Sen.Sc. DI Dr.phil. Florian Bettel** die Lehrbefugnis für das Fach „Kultur- und Technikgeschichte“ erteilt.

Die Rektorin:

Dr.phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

Tel.: +43 1 711 33 - 2052

mitteilungsblatt@uni-ak.ac.at

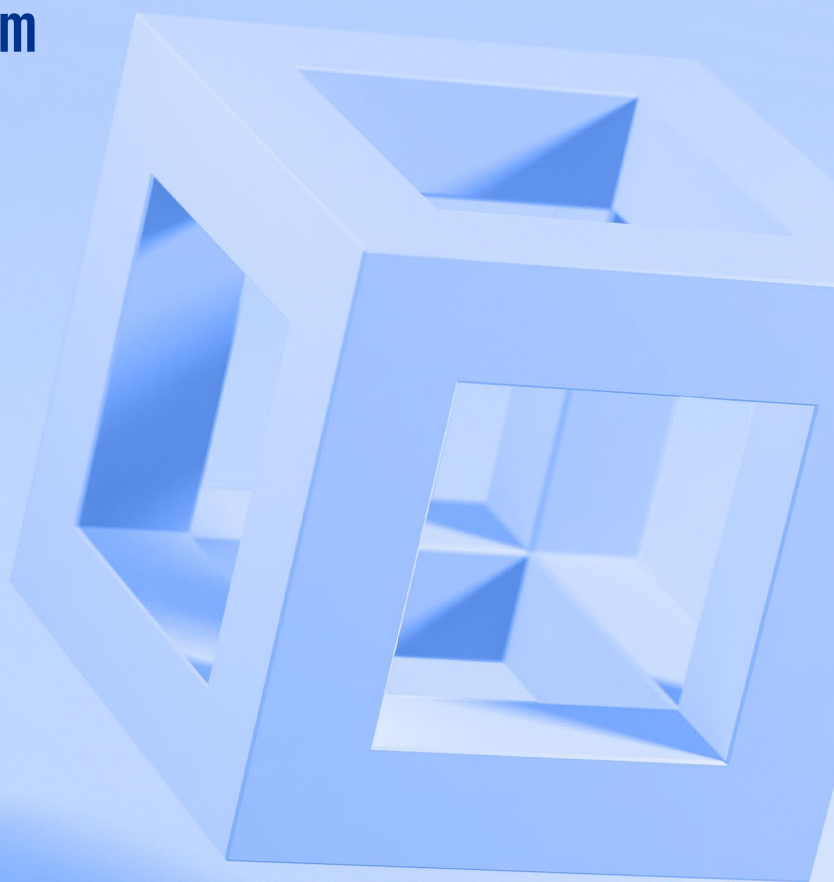
Erscheinung nach Bedarf.

Fristgebundene Mitteilungen sind mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum einzubringen.



Universität für angewandte Kunst Wien, Wien

Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	6
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	7
3.2.	Erteilte Auskünfte	7
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4.	Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025

- Bilanz zum 31. Dezember 2025
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2025
- Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2025

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats der
Universität für angewandte Kunst Wien,
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**Universität für angewandte Kunst Wien,
Wien**
(im Folgenden auch kurz „Universität“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 16. Juni 2025 des Universitätsrats der Universität für angewandte Kunst Wien, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2025 bestellt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie Bestimmungen der Satzung der Universität gemäß § 14 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Universitäten-Rechnungsabschlussverordnung – URAV) zu prüfen.

Die Universität unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Universitätsrats.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 UG (Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F.) i.V.m. § 14 URAV. Die §§ 269 bis 276 UGB sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im Universitätsgesetz 2002 oder in § 14 Abs. 2 URAV eigene Bestimmungen vorgesehen sind.

Gegenstand unserer Prüfung ist der gemäß § 16 UG nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (§§ 189 bis 216 UGB) sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Abs. 2 UG erlassenen Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (URAV) erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 i.V.m. ergänzenden Bestimmungen der URAV und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von März 2026 bis April 2026 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. Michael Nayer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Hinsichtlich § 275 Abs. 2 UGB gilt die Universität gemäß § 14 Abs. 1 URAV als große Gesellschaft.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Universität gefährden oder Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG).

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

**Universität für angewandte Kunst Wien,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den Angaben und Erläuterungen geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 i.V.m. den ergänzenden Bestimmungen der URAV.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Universitätsrats für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 i.V.m. den ergänzenden Bestimmungen der URAV ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung des Universitätsbetriebs zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Universitätsbetriebs – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung des Universitätsbetriebs anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder des Universitätsbetriebs einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der geprüfte Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung des Universitätsbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung des Universitätsbetriebs aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung des Universitätsbetriebs zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Michael Nayer.

Wien
24. April 2026

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Michael Nayer
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2025**

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

BILANZ ZUM 31.12.2025

AKTIVA	31. Dezember 2025		31. 12 2024
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen a) davon entgeltlich erworben EUR 45.943,62 (31.12.2024: EUR 40.273,88)	45.943,62		40.274
		45.943,62	40.274
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund a) davon Gebäudewert EUR 4.078.721,68 (31.12.2024: EUR 4.346.253,58)	4.078.721,68		4.346.254
2. Technische Anlagen und Maschinen	532.685,57		572.469
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	768.569,75		733.266
4. Sammlungen	4.818.504,05		4.719.774
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.729.003,30		2.829.595
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	69.321,62		79.280
		12.996.805,97	13.280.637
Summe Anlagevermögen		13.042.749,59	13.320.911
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Betriebsmittel		18.444,85	17.958
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	23.211,18		87.685
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	299.822,12		446.443
		323.033,30	534.128
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		33.010.306,39	29.402.412
Summe Umlaufvermögen		33.351.784,54	29.954.498
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		350.793,69	224.561
		46.745.327,82	43.499.971

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

BILANZ ZUM 31.12.2025

PASSIVA	31. Dezember 2025		31. 12 2024
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
1.Universitätskapital	124.510,99		124.511
2.Rücklagen	5.016.000,00		5.016.000
3.Bilanzgewinn	2.985.203,06		2.369.055
davon Gewinnvortrag EUR 2.369.054,67 (31.12.2024: EUR 1.722.496,09)			
		8.125.714,05	7.509.566
B. Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse		7.900.325,82	8.352.780
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.415.541,04		2.773.397
2. Sonstige Rückstellungen	7.473.066,43		8.149.379
		9.888.607,47	10.922.776
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	675.060,36		517.707
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.559.400,04		1.389.777
davon aus Steuern: EUR 389.643,45 (31.12.2024: EUR 384.188,30)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 895.694,51 (31.12.2024: EUR 846.264,52)			
		2.234.460,40	1.907.484
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		18.596.220,08	14.807.366
		46.745.327,82	43.499.971

Universität für angewandte Kunst Wien
Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	31. Dezember 2025		31. 12 2024
	EUR	EUR	EUR
1. UMSATZERLÖSE			
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	64.257.896,90		63.461.148
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	321.470,58		428.619
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	493.429,99		520.872
e) Erlöse gemäß §27 UG	598.506,72		1.157.800
f) Kostenersätze gemäß §26 UG	1.351.647,87		1.652.195
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	1.884.870,72		1.241.824
davon sonstige Erlöse von Bundesministerien			
EUR 78.905,50 (31.12.2024: EUR 129.687,18)			
		68.907.822,78	68.462.458
2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	4.302,00		3.345
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.194,00		0
c) Übrige	1.016.209,47		915.345
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen			
EUR 847.953,79 (31.12.2024: EUR 756.849,59)			
		1.021.705,47	918.690
3. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN			
a) Aufwendungen für Sachmittel	-600.952,66		-568.453
		-600.952,66	-568.453
4. PERSONALAUFWAND			
a) Löhne und Gehälter		-34.958.297,60	-34.359.598
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 1.641.183,48 (31.12.2024: EUR 1.954.741,39)			
b) Aufwendungen für externe Lehre	-395.686,74		-366.174
gemäß den Verwendungskategorien 17 und 18 Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 216/2019, in der jeweils geltenden Fassung			
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekasse	-465.027,04		-441.016
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (31.12.2024: EUR 0)			
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.476.779,29		-1.507.589
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 276.600,74 (31.12.2024: EUR 363.169,16)			
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-7.650.390,49		-7.204.281
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 52.973,95 (31.12.2024: EUR 65.923,92)			
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-582.574,99		-537.137
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 780,00 (31.12.2024: EUR 4.036,72)			
		-10.570.458,55	-10.056.196
5. ABSCHREIBUNGEN		-2.015.073,79	-2.112.009
6. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z14 fallen	-28.321,48		-78.658
b) Übrige	-21.749.921,45		-22.192.506
		-21.778.242,93	-22.271.164
7. BETRIEBSERFOLG (Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6)		6.502,72	13.726
8. ERTRÄGE AUS FINANZMITTEL UND BETEILIGUNGEN		808.394,35	846.397
davon aus Zuschreibungen EUR 0,00 (31.12.2024: EUR 0,00)			

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

31. Dezember 2025

31. 12 2024

EUR

EUR

EUR

9. FINANZERFOLG (Zwischensumme aus Ziffer 8)	808.394,35	846.397
10. ERGEBNIS VOR STEUERN (Zwischensumme aus Ziffer 7 bis 9)	814.897,07	860.123
11. STEUERN VON EINKOMMEN UND VOM ERTRAG	-198.748,68	-213.565
12. JAHRESÜBERSCHUSS	616.148,39	646.559
13. GEWINNVORTRAG	2.369.054,67	1.722.496
15. BILANZGEWINN	2.985.203,06	2.369.055

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2,

1010 WIEN

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN
ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS**

per 31.12.2025

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN	1
C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	1
1. Allgemeine Grundsätze	1
2. Anlagevermögen	1
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	1
b) Sachanlagevermögen	2
3. Vorräte	2
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
5. Liquide Mittel	3
6. Rückstellungen	3
a) Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen	3
b) Sonstige Rückstellungen	3
7. Verbindlichkeiten	4
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	4
1. Erläuterungen zur Bilanz	4
a) Anlagevermögen	4
b) Vorräte	4
c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	4
d) Eigenkapital	5
e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen	5
f) Rückstellungen	6
g) Verbindlichkeiten	7
h) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	7
i) Passive Rechnungsabgrenzungen	8
2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	8
a) Umsatzerlöse	8
b) Personalaufwand	9
c) Sonstige betriebliche Aufwendungen	10
E. SONSTIGE ANGABEN	10
a) Personalstand	10
b) Organe der Universität	10
c) Haftungsverhältnisse, Stiftungen und Beteiligungen	11
d) Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex	11
e) Aufwendungen für den Abschlussprüfer	12
f) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	12

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss der Universität für angewandte Kunst Wien (im Folgenden auch als „Universität“ bezeichnet) zum 31.12.2025 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002, der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der aktuell gültigen Fassung und den relevanten unternehmensrechtlichen Vorschriften des UGB erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN

Unter der Position A.II.4. Sammlungen sind mit einem Buchwert von Euro 4.818.504,05 (Vorjahr Euro 4.719.774,03) die Kunst- und die Kostümsammlung ausgewiesen. Soweit Gegenstände in Form von Schenkungen oder Stiftungen an die Universität übertragen wurden, ist von einem Veräußerungsverbot auszugehen, im Übrigen besteht aber für die Sammlungen insgesamt eine Zweckwidmung für die Lehre und Forschung der Universität, sodass die Verfügungsmöglichkeiten beschränkt auf diese Aufgabenstellung sind.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im §12 Universitätsgesetz 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Es wurden die bisher angewandten Bewertungsmethoden auch bei der Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen, linearen Abschreibungen vermindert sind. Selbst erstellte Rechte oder Lizenzen waren nicht vorhanden.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	Jahre	Prozent
Software	3	33,33 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

b) Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von Euro 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßige Abschreibung wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	von	bis	
Bauten auf fremden Grund und Boden	10	25	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	8	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10	Jahre
EDV-Ausstattung	3	3	Jahre
Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	8	8	Jahre

In begründeten Einzelfällen kann auch eine davon abweichende Nutzungsdauer zur Anwendung kommen.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen“ beinhalten die Kunst- (TEUR 4.747) und die Kostümsammlung (TEUR 72) der Universität. Die Zugänge bei den Sammlungen werden im Falle der Anschaffung zu Anschaffungskosten, bei unentgeltlicher Überlassung mit dem jeweils erhobenen Schätzwert bewertet. Im Jahr 2025 wurden Schenkungen im Ausmaß von Euro 60.500,00 (Vorjahr Euro 31.850,00) aktiviert. Es handelte sich hierbei um Kunstwerke, die der Universität übergeben und auch bilanziell erfasst wurden. Die Sammlungen unterliegen – mangels Abnutzbarkeit – keiner planmäßigen Abschreibung.

Der Buchwert der Sachanlagen, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 URAV) beträgt Euro 8.624,50 (Vorjahr Euro 18.960,88).

3. Vorräte

Die Bewertung der Betriebsmittel erfolgte für das Lager des Büromaterials nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Die Vorräte betreffend Kataloge wurden zu Anschaffungskosten oder niedrigeren zu erwartenden Veräußerungserlösen angesetzt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei österreichischen Kreditinstituten und sonstige Wertpapiere.

6. Rückstellungen

a) Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Rückstellung wurde wie im Vorjahr in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 1,94% (VJ: 1,68%) ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung von 8 Jahren (VJ: 8 Jahre) zu Grunde gelegt wurde. Bei der Ermittlung des Gehaltstrends wurden in der Berichtsperiode die durchschnittlich möglichen Gehaltssprünge durch Gehaltsvorrückungen bis zum Erreichen des Abfertigungsanfalls je nach Mitarbeiterkreis berücksichtigt. Die sich auf dieser Basis ermittelten Gehaltssteigerungen belaufen sich auf 1,7% für das Jahr 2026 sowie nachfolgend 2,25% p.a. bis 2,75% p.a. (VJ: 3,5% für das Folgejahr und langfristiger Trend 3,25% p.a. bis 3,75% p.a.) bis zum Erreichen des jeweiligen Anspruchs. Für die Abfertigungsrückstellung wurden dienstaltersabhängige Fluktuationsabschläge im Ausmaß von 0% bis 8,3% (VJ: 0% bis 8,3%) angesetzt. Der Berechnung wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Als Finanzierungsende der Abfertigungsverpflichtung wurde das kalkulatorische Pensionsalter herangezogen.

b) Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Rückstellung für Jubiläumszuwendungen wurde wie im Vorjahr in Übereinstimmung mit der AFRAC-Stellungnahme 27 nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes iHv. 2,14% für Vertrags- und Kollektivvertragsbedienstete bzw. 1,85% für Beamte (VJ: 1,97% bzw. 1,48%) ermittelt. Es handelt sich hierbei um einen Durchschnittszinssatz der letzten 7 Jahre, bei dem die durchschnittliche Restlaufzeit der Verpflichtung bei Vertrags- und Kollektivvertragsbediensteten von 12 (VJ: 17) bzw. bei Beamten von 2 (VJ: 2) Jahren zu Grunde gelegt wurde. Bei der Ermittlung des Gehaltstrends wurden in der Berichtsperiode die durchschnittlich möglichen Gehaltssprünge durch Gehaltsvorrückungen bis zum Erreichen des Jubiläumsanfalls je nach Mitarbeiterkreis berücksichtigt. Die sich auf dieser Basis ermittelten Gehaltssteigerungen belaufen sich auf 1,7% für das Jahr 2026 sowie nachfolgend 1,5% p.a. bis 2,75% p.a. (VJ: 3,5% für das Folgejahr und langfristiger Trend 2,00% p.a. bis 3,75% p.a.) bis zum Erreichen des jeweiligen Anspruchs. Der Berechnung wurde das zum Stichtag relevante Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 zu Grunde gelegt. Für die Jubiläumsgeldrückstellung wurden dienstrechts- und dienstaltersabhängige Fluktuationsabschläge im Ausmaß von 0% bis 8,3% p.a. (VJ: 0% bis 8,3% p.a.)

angesetzt. Lohnnebenkosten wurden für Jubiläumsgelder entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen angesetzt.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs. 12 UG hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8 % der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von den Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersvorsorge“.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagenspiegel (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 wurden im Anlagenvermögen Anschaffungen in der Höhe von Euro 167.844,41 (Vorjahr Euro 358.429,89) getätigt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

b) Vorräte

Die Vorräte gliedern sich wie folgt:

	31.12.2025	31.12.2024
	Euro	Euro
Kataloge	7.455,50	5.111,64
Hilfs- und Betriebsmaterialien	10.989,35	12.846,39
	18.444,85	17.958,03

c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt (Werte in EUR):

Per 31.12.2025	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	23.211,18	23.211,18	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	299.822,12	262.977,68	36.844,44	0,00
	323.033,30	286.188,86	36.844,44	0,00

Per 31.12.2024	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	87.685,42	87.685,42	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	446.442,64	409.598,20	36.844,44	0,00
	534.128,06	497.283,62	36.844,44	0,00

Es wurden keine Pauschalwertberichtigungen gebildet. Die bei der Bewertung der Forderungen berücksichtigten pauschalen Einzelwertberichtigungen betragen Euro 3.191,14 (Vorjahr Euro 18.593,62).

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 zum 31.12.2025 betragen Euro 15.953,54 (Vorjahr Euro 95.260,34).

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge iHv Euro 15.953,54 enthalten, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

d) Eigenkapital

Das Eigenkapital der Universität für angewandte Kunst ergibt sich als Saldo aus Vermögensgegenständen (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und beträgt zum 31.12.2025 Euro 8.125.714,05.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zum 31.12.2025 sieht wie folgt aus (Werte in Euro):

Universitätskapital	124.510,99
Rücklagen	5.016.000,00
<u>Bilanzgewinn</u>	<u>2.985.203,06</u>
Eigenkapital	8.125.714,05

Die Rücklagen wurden aus den Jahresüberschüssen 2004 bis 2019 gebildet und dienen der Finanzierung zukünftiger Mietdifferenzen aus der Anmietung der Postsparkasse. Die Bildung der Rücklage soll die Zweckwidmung der aufgrund der sparsamen Gebarung erwirtschafteten Überschüsse zum Ausdruck bringen. Die Rücklagen sind gemäß Bankkontostand liquiditätsmäßig bedeckt.

e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagen und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Sonderpostens war im Jahr 2025 wie folgt:

	Stand am 01.01.2025	Zugänge	Umgliederung	Buchwert- Abgang	Auflösung	Stand am 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Infrastrukturzuschüsse:						
- verwendet	384.397,38	0,00	0,00	0,00	0,00	384.397,38
- noch nicht verwendet	1.115.498,91	335.000,00	-909.395,33	0,00	-352,85	540.750,73
aus Schenkungen Kunstsammlung und Archiv	1.625.515,00	60.500,00	0,00	0,00	0,00	1.686.015,00
Vorhaben aus LV 13-15	40.724,89	0,00	64.222,43	0,00	0,00	104.947,32
Vorhaben+Bauvorhaben aus LV 16-18	5.046.574,93	0,00	0,00	-6.611,51	-704.654,63	4.335.308,79
Vorhaben aus LV 19-21	298,90	0,00	593.283,63	0,00	-84.035,33	509.547,20
Vorhaben aus LV 22-24	102.901,46	0,00	218.855,29	0,00	-40.446,35	281.310,40
Vorhaben aus LV 25-27	0,00	0,00	33.033,98	0,00	-1.516,74	31.517,24
Anlagen FWF	18.960,88	0,00	0,00	0,00	-10.336,38	8.624,50
Profilbildung + Uni- Infrastruktur	17.907,26	0,00	0,00	0,00	0,00	17.907,26
	8.352.779,61	395.500,00	0,00	-6.611,51	-841.342,28	7.900.325,82

f) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Werte in Euro):

nicht konsumierte Urlaubstage	2.507.543,50	(31.12.24: 2.655.521,31)
Jubiläumsgelder:	3.086.303,75	(31.12.24: 3.377.007,31)
Rückstellung im Zusammenhang mit Immobilien:	0,00	(31.12.24: 0,00)
Kollegiangelder und sonstige Bezüge:	109.568,61	(31.12.24: 105.351,32)
noch nicht abgerechnete Leistungen:	461.916,33	(31.12.24: 676.650,00)
noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben:	171.195,71	(31.12.24: 126.228,65)
Leistungsprämien Vertragsbedienstete:	14.960,00	(31.12.24: 12.000,00)
Besoldungsreform:	423.515,17	(31.12.24: 445.590,03)
Übrige:	698.063,35	(31.12.24: 751.029,95)
	7.473.066,42	(31.12.24: 8.149.378,57)

Bei der Berechnung des Mobilitätsgrads gem. § 16 Univ-RA-VO werden nur die kurzfristigen Anteile an der Rückstellung für offene Urlaubstage berücksichtigt. Die kurzfristigen Anteile bemessen sich nach den durchschnittlich ausbezahlten Urlaubersatzleistungen und betragen rd. 3,85% der ausgewiesenen Rückstellung.

g) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und gliedern sich wie folgt (Werte in EUR):

Per 31.12.2025	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	675.060,36	675.060,36	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.559.400,04	1.539.869,57	19.530,47	0,00
	2.234.460,40	2.214.929,93	19.530,47	0,00

Per 31.12.2024	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	517.706,82	517.706,82	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.389.776,86	1.346.493,11	43.283,75	0,00
	1.907.483,68	1.864.199,93	43.283,75	0,00

Die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2025 im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 betragen Euro 85.711,51 (Vorjahr Euro 67.973,88). Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Aufwendungen, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese setzen sich insbesondere aus Gehaltsabgaben und Personalrefundierungskosten zusammen.

Dingliche Sicherheiten wurden nicht bestellt.

h) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

		<u>2025</u>	<u>2024</u>
für das folgende Geschäftsjahr:	TEUR:	14.691	14.060
für die fünf folgenden Geschäftsjahre:	TEUR:	76.974	75.275

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie Miet- und Leasingkosten für Kopiergeräte und EDV-Anlagen.

i) Passive Rechnungsabgrenzungen

Die Entwicklung der passive Rechnungsabgrenzungsposten war im Jahr 2025 wie folgt:

	Stand am 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Auflösung EUR	Stand am 31.12.2025 EUR
Uni-Infrastruktur / Profilbildung	48.934,02	0,00	19.771,89	29.162,13
LV2016-2018 inkl. Bauvorhaben	466.788,93	0,00	466.788,93	0,00
LV 2019-2021	437.301,27	0,00	269.270,62	168.030,65
LV Vorhaben 2022-2024	5.522.674,48	18.658,00	572.615,50	4.968.716,98
Infrastrukturprojekte 2023 - 2024	750.000,00	0,00	0,00	750.000,00
Strategische Entwicklung LV 2022 - 2024	600.000,00	0,00	0,00	600.000,00
Teuerungsmanagement 2022 - 2024	5.086.086,44	0,00	288.381,10	4.797.705,34
LV 2025-2027 inkl. Ergänzung IT-Sicher.	0,00	5.572.910,85	10.512,69	5.562.398,16
Projekte gem. §27	1.476.961,02	1.243.792,11	1.140.817,95	1.579.935,18
KOOP-Vorhaben Digitalisierung	51.290,18	2.024,37	48.561,24	4.753,31
Studienbeiträge	79.939,20	83.283,33	79.939,20	83.283,33
Lehrgänge	287.390,00	52.235,00	287.390,00	52.235,00
	14.807.365,54	6.972.903,66	3.184.049,12	18.596.220,08

Mit 31.12.2025 steht eine Passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von Euro 18.596.220,08 zu Buche, davon entfallen Euro 16.846.851,13 auf Globalbudgetzuweisungen des Bundes und Euro 320.421,45 auf Forschungsförderungen.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

Nach Tätigkeitsbereichen lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Gesamterlöse	Universität	§ 27 F&E	sonstige Drittmittel- erlöse	Erlöse aus Weiterbildung s-leistungen
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisung des Bundes	64.257.896,90	64.257.896,90	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus sonstigen Bundeszuschüssen	92.609,53	92.609,53	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus Studienbeiträgen	321.470,58	321.470,58	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	493.429,99	0,00	0,00	0,00	493.429,99
Kostenersätze gemäß § 26	1.351.647,87	1.351.647,87	0,00	0,00	0,00
Erlöse gemäß § 27 UG	598.506,72	0,00	401.172,99	197.333,73	0,00
sonstige Erlöse und Kostenersätze	1.792.261,19	1.368.701,73	0,00	423.559,46	0,00
Umsatzerlöse gesamt	68.907.822,78	67.392.326,61	401.172,99	620.893,19	493.429,99
sonst. betr. Erträge	1.021.705,47	922.425,43	581,85	98.661,47	36,72

Den Umsatzerlösen (ohne Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen) gemäß § 27 Universitätsgesetzes 2002 in der Höhe von Euro 401.172,99 (Vorjahr Euro 571.014,36) stehen Aufwendungen in der Höhe von insgesamt Euro 391.268,56 (Vorjahr Euro 561.248,86) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Ergebnis von Euro 10.486,28.

Für noch nicht vollständig umgesetzte Projekte wurde im Sinne einer periodengerechten Darstellung von Aufwendungen und Erträgen aus den Jahren 2016 bis 2025 vereinnahmten Beträgen aus Globalbudget eine Abgrenzung vorgenommen. Diese steht im Ausmaß von Euro 16.836.851,13 (Vorjahr Euro 12.546.062,19) in den Folgejahren zur Verfügung.

In den Umsatzerlösen werden weiters Erträge aus universitären Weiterbildungsleistungen (insbesondere Lehrgänge) in der Höhe von Euro 493.429,99 (Vorjahr Euro 520.871,99) ausgewiesen. Die Aufwendungen in diesem Bereich betragen Euro 491.505,01 (Vorjahr Euro 517.436,97). Daraus ergibt sich ein Ergebnis von Euro 1.961,70.

Den Kostenersätzen betreffend § 26 UG 2002 in Höhe von Euro: 1.351.647,87 (Vorjahr Euro 1.652.195,01) stehen Gesamtaufwendungen in Höhe von Euro 1.351.647,87 (Vorjahr Euro 1.652.195,01) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Ergebnis von Euro 0,00.

Aus der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 und § 26 UG 2002 sowie aus den von der Universität abgehaltenen Lehrgängen bestehen keine besonderen Risiken.

b) Personalaufwand

Der Personalaufwand im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 betrug im Jahr 2025 Euro 228.535,14 (Vorjahr Euro 381.394,21). In den sonstigen Drittmittel beträgt der Personalaufwand Euro 243.448,22 (Vorjahr Euro 227.899,22). Im Bereich der Lehrgänge fielen im Jahr 2025 insgesamt Euro 456.236,14 (Vorjahr Euro 496.051,99) an.

Der im Posten Aufwendungen für Abfertigungen enthaltene Aufwand für Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen beträgt Euro 468.869,67 (Vorjahr Euro 436.443,12).

Im Jahr 2025 sind insgesamt Euro 160.743,20 (Vorjahr Euro 172.866,12) für Jubiläumsgelder angefallen.

c) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	2025	2024
Mieten Gebäude	11.371.172,98	11.018.102,35
Betriebskosten Gebäude	1.740.635,95	1.802.159,89
Verbrauch von Energie (Heizung, Strom und sonstige Energie)	806.826,01	1.095.921,92
Leihpersonal und Werkverträge	1.733.341,21	1.786.257,29
Instandhaltung von Gebäuden	156.522,08	278.051,71
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	174.166,56	177.457,02
Reiseaufwendungen und -Spesen	496.067,21	439.772,21
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	441.134,86	720.861,70
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie Exkursionen und ähnliche Förderungen	1.182.169,29	1.402.248,69
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	1.528.065,74	1.288.269,45
Gebühren und Steuern	28.321,48	78.658,09
übrige	2.119.819,56	2.183.403,90
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt	21.778.242,93	22.271.164,22

E. SONSTIGE ANGABEN

a) Personalstand

Der durchschnittliche Personalstand im Jahr 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:	41,70	40,45
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Dozentinnen und Dozenten):	241,98	244,70
davon §26 u. §27 UG	22,76	29,29
Allg. Universitätspersonal (Zentrale Verwaltung, Bibliothek, Sammlung, Institute):	236,41	227,39
davon §26 u. §27 UG	1,50	1,75
Freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer:	0,00	0,00
Summe	520,09	512,54

Teilbeschäftigte Personen werden dabei in Vollzeitäquivalenten angegeben.

b) Organe der Universität

Die Zusammensetzung des Rektorats stellt sich für das Rechnungsjahr 2025 und den Zeitraum der Erstellung des Rechnungsabschlusses wie folgt dar:

- Dr. Phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch (Rektorin) ab 01.11.2025 bis 31.10.2029

- Dipl. Ing. Maria Zettler (Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung) ab 01.10.2011 bis 14.01.2026; von 16.01.2025 bis 31.10.2025 auch geschäftsführende Rektorin; Wiederbestellung (Vizerektorin für Finanzen und Infrastruktur) ab 15.01.2026 bis 31.10.2029
- Dr. Petra Schaper-Rinkel (Rektorin) ab 01.10.2023 bis 15.01.2025 (Rücktritt)
- Univ.-Prof. MMag. Dr. Clemens Apprich (Vizerektor für Forschung und Digitalität) ab 01.10.2023 bis 14.01.2026; Wiederbestellung (Vizerektor für Wissenschaft, Forschung und Digitalität) ab 15.01.2026 bis 31.10.2029
- Assoc. Prof. Mag.phil. Brigitte Lachmayer-Felderer (Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität) ab 01.10.2023 bis 14.01.2026
- Univ.-Prof. Dr. Mag. Martina Griesser-Stermscheg (Vizerektorin für Kunst, Lehre und Lernen) ab 15.01.2026 bis 31.10.2029
- Univ.-Prof. Gerhild Steinbuch, MA (Vizerektorin für kooperative Disziplinarität, Engagement und Innovation) ab 15.01.2026 bis 31.10.2029

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2025 und den Zeitraum der Erstellung des Rechnungsabschlusses wie folgt dar:

- Dr. Hildegund Amanshauser (Vorsitzende) ab 01.03.2023
- Dr. Kurt Wagner (stellvertretender Vorsitzender) ab 01.03.2023
- Mag. Lilli Hollein ab 01.03.2023
- Mag. Hemma Schmutz ab 01.03.2023
- Emer.o.Univ.-Prof.DI Dr. Klaus Bollinger ab 01.03.2023

c) Haftungsverhältnisse, Stiftungen und Beteiligungen

Die Universität für angewandte Kunst ist im Jahr 2025 weder als Stifter aufgetreten, noch hat sie Gesellschafterzuschüsse oder sonstige Zuwendungen an Gesellschaften gemäß § 10 UG 2002 geleistet.

d) Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex

Beziehungen der Universität zu den Mitgliedern des Rektorats sowie Universitätsrats und deren nahestehenden Einrichtungen

Der Universität sind keine wesentlichen Geschäfte nahestehender Personen zu marktüblichen Bedingungen iSd § 11 Abs. 2 Z 18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z 12 UGB bekannt geworden. Es sind darüber hinaus neben der Tätigkeit als Rektorats- oder Universitätsratsmitglied keine Aufsichtsratsmandate und Geschäftsführungen und/oder vergleichbare Funktionen in Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Universität stehen, bekannt geworden.

Kreditgewährungen an Organe und Mitarbeiter der Universität

Die Universität gewährt im Rahmen der lohnsteuerrechtlichen Möglichkeiten Gehaltsvorschüsse an MitarbeiterInnen. Mit 31.12.2025 gab es offene Gehaltsvorschüsse an 6 Personen mit einem Außenstand von insgesamt Euro 9.550,00.

Geschäfte zwischen Mitgliedern des Rektorats und der Universität

Neben den Anstellungsverträgen bestanden keine Geschäfte der Mitglieder des Rektorats mit der Universität.

Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern des Universitätsrats mit der Universität

Es bestehen keine laufenden Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern des Universitätsrats.

Vergütung der Mitglieder des Rektorats und der Mitglieder des Universitätsrats

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorats für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2025 sind insgesamt Euro 271.022,05 (Vorjahr Euro 322.794,97) angefallen. Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2025 für deren Tätigkeiten insgesamt Euro 41.040,00 (Vorjahr Euro 41.040,00) an Vergütungen gewährt.

e) Aufwendungen für den Abschlussprüfer




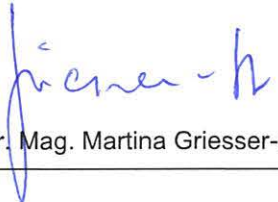

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich im Rechnungsjahr 2025 auf Euro 20.481,79 für die Prüfung des Rechnungsabschlusses.

f) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es liegen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Rechnungsjahres eingetreten sind, vor.

Wien, am 13.04.2026

DAS REKTORAT

 Dr. Phil. Dipl.-Ing. Ulrike Kuch	 Univ.-Prof. Gerhild Steinbuch, MA
 Univ.-Prof. MMag. Dr. Clemens Apprich	 Univ.-Prof. Dr. Mag. Martina Griesser-Stermscheg
 DI Maria Zettler	

**Entwicklung des Anlagevermögens
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung zu Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Anschaffungskosten 01.01.2025	Zugänge 2025	Umbuchungen 2025	Abgänge 2025	Anschaffungskosten 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Jahres- abschreibung	Abgänge kum. Abschreibung	kum. Abschreibung 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.013.758,72	43.261,78	0,00	0,00	1.057.020,50	973.484,84	37.592,04	0,00	1.011.076,88	45.943,62	40.273,88
2. Nutzungsrechte verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Gel.Anz. Immat.Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.013.758,72	43.261,78	0,00	0,00	1.057.020,50	973.484,84	37.592,04	0,00	1.011.076,88	45.943,62	40.273,88
II. Sachanlagen											
1. Bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	5.613.735,78	0,00	0,00	4.344,71	5.609.391,07	1.267.482,20	267.531,90	4.344,71	1.530.669,39	4.078.721,68	4.346.253,58
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.918.254,70	95.242,77	0,00	26.133,80	2.987.363,67	2.345.785,79	134.629,28	25.736,97	2.454.678,10	532.685,57	572.468,91
3. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.831.140,01	1.354.432,13	79.280,35	204.012,73	26.060.839,76	16.548.505,57	1.389.176,77	192.919,68	17.744.762,66	8.316.077,10	8.282.634,44
4. geleistete Anzahlungen Bibliothek	79.280,35	69.321,62	- 79.280,35	0,00	69.321,62	0,00	0,00	0,00	0,00	69.321,62	79.280,35
	33.442.410,84	1.518.996,52	0,00	234.491,24	34.726.916,12	20.161.773,56	1.791.337,95	223.001,36	21.730.110,15	12.996.805,97	13.280.637,28
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	186.143,80	0,00	186.143,80	0,00	0,00	186.143,80	186.143,80	0,00	0,00	0,00
	34.456.169,56	1.748.402,10	0,00	420.635,04	35.783.936,62	21.135.258,40	2.015.073,79	409.145,16	22.741.187,03	13.042.749,59	13.320.911,16

Entwicklung der Investitionszuschüsse
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung zu Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Anschaffungskosten 01.01.2025	Zugänge 2025	Umbuchungen 2025	Abgänge 2025	Anschaffungskosten 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Jahres- abschreibung	Abgänge kum. Abschreibung	kum. Abschreibung 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	97.393,88	0,00	10.140,53	0,00	107.534,41	96.468,32	2.944,14	0,00	99.412,46	8.121,95	925,56
2. Nutzungsrechte verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Gel.Anz. Immat.Vermögensgegenst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	97.393,88	0,00	10.140,53	0,00	107.534,41	96.468,32	2.944,14	0,00	99.412,46	8.121,95	925,56
II. Sachanlagen											
1. Bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	4.909.843,57	0,00	0,00	0,00	4.909.843,57	1.099.852,56	226.622,62	0,00	1.326.475,18	3.583.368,39	3.809.991,01
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	836.196,09	0,00	20.400,90	2.613,12	853.983,87	754.569,17	36.662,51	2.613,12	788.618,56	65.365,31	81.626,92
3. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.150.921,25	60.500,00	878.853,90	44.517,71	9.045.757,44	4.806.184,04	574.760,16	37.906,20	5.343.038,00	3.702.719,44	3.344.737,21
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	13.896.960,91	60.500,00	899.254,80	47.130,83	14.809.584,88	6.660.605,77	838.045,29	40.519,32	7.458.131,74	7.351.453,14	7.236.355,14
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV. noch nicht verwendete IKZ	1.115.498,91	335.000,00	- 909.395,33	352,85	540.750,73	0,00	0,00	0,00	0,00	540.750,73	1.115.498,91
	15.109.853,70	395.500,00	0,00	47.483,68	15.457.870,02	6.757.074,09	840.989,43	40.519,32	7.557.544,20	7.900.325,82	8.352.779,61

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.